# Landesamt für Landwirtschaft, Lebensmittelsicherheit und Fischerei Mecklenburg-Vorpommern

Abteilung Lebens- und Futtermitteluntersuchung



# HONIGVERMARKTUNG MERKBLATT

Rostock, Juni 2022

# Informationen für Imker

#### Wesentliche Rechtsvorschriften:

- Lebensmittel- und Futtermittelgesetzbuch (LFGB)
- Honigverordnung (HonigV)
- Los-Kennzeichnungs-Verordnung (LKV)
- Lebensmittelinformationsverordnung (LMIV) [Verordnung (EU) Nr. 1169/2011]
- Verordnung über nährwert- und gesundheitsbezogene Angaben (HCVO) [Verordnung (EG) Nr. 1924/2006]

## Pflichtangaben auf dem Etikett von vorverpacktem Honig

- die *Bezeichnung* des Lebensmittels
- der Name <u>und</u> die Anschrift des Lebensmittelunternehmers
- das *Mindesthaltbarkeitsdatum* (MHD)
- ggf. die Losnummer, wenn das MHD nicht Tag genau erfolgt
- die **Nettofüllmenge** nach Gewicht
- das *Ursprungsland*, in dem der Honig erzeugt wurde

# Freiwillige Zusatzangaben (außer bei gefiltertem Honig/Backhonig)

- botanische Herkunft: z.B. "Rapshonig", "Tracht: Raps"
- regionale, territoriale oder topographische Herkunft: z.B. "Waldhonig", "Berghonig", "aus Mecklenburg- Vorpommern", "von der Insel Rügen"



Beispielkennzeichnung:

Landesamt für Landwirtschaft, Lebensmittelsicherheit und Fischerei Mecklenburg-Vorpommern

18003 Rostock Post: Postfach 10 20 64 Haus: Thierfelderstr. 18 18059 Rostock

Mail: poststelle@lallf.mvnet.de Internet: www.lallf.de

0381-4035-0



# Kennzeichnungsprobleme bei Honig regionaler Hersteller

# Allgemein:

 Kennzeichnungselemente müssen gut lesbar sein (Aufdruck vom Herstellerstempel oft verwischt, Aufdruck nicht ausreichend kontrastreich zum Hintergrund etc., Schrift zu klein, insbesondere bei der Angabe der Füllmenge (ab 200 g Füllmenge gilt eine Mindestschriftgröße für die Zahlenangabe von 4 mm!))

#### Mindesthaltbarkeitsdatum:

- Es sind exakt die Worte "mindestens haltbar bis …" zu verwenden.
- Erfolgt die Kennzeichnung nicht mit einer Tagesangabe, so ist die Formulierung "mindestens haltbar bis Ende …" zu deklarieren.

## **Ursprungsland:**

- Angabe des Landes: z.B. "Deutschland" oder über die Bezeichnung "deutscher Honig"
- bei mehr als einem Ursprungsland kann stattdessen eine der folgenden Angaben gemacht werden:
  - a) "Mischung von Honig aus EU-Ländern"
  - b) "Mischung von Honig aus Nicht-EU-Ländern"
  - c) "Mischung von Honig aus EU-Ländern und Nicht-EU-Ländern"
- Wichtig: Die Angabe der Anschrift des Imkers und/oder die Angabe eines Bundeslandes ist für die Angabe des Ursprungslandes nicht hinreichend!

# Unzulässige Werbung mit Selbstverständlichkeiten

- "echter Honig" (Eigenschaft, die ohnehin jeder Honig haben muss) vgl. dazu Anlage 2 Abschnitt I der Honigverordnung: "Honig dürfen keine anderen Stoffe als Honig zugefügt werden. … Honig dürfen jedoch weder Pollen noch andere honigeigene Stoffe entzogen werden, soweit dies beim Entfernen von anorganischen oder organischen honigfremden Stoffen nicht unvermeidbar ist."!
- "kalt geschleudert" (laut Neufassung der Leitsätze für Honig heute gängige Praxis)

#### Werbung mit gesundheits- oder krankheitsbezogenen Angaben

- Gesundheitsbezogene Angaben (z.B. Angaben zur Unterstützung der normalen Körperfunktionen) unterliegen einem Erlaubnisvorbehalt – es sind nur ausdrücklich zugelassene Angaben möglich (VO (EG) Nr. 1924/2006).
- Krankheitsbezogene Angaben (Angaben zur Linderung oder Heilung von Krankheiten) sind grundsätzlich verboten (Art. 7 (3) VO (EU) Nr. 1169/2011 – LMIV)!

#### Rückfragen:

Dr. Matthias Denker

Tel. -320

Mail: matthias.denker@lallf.mvnet.de

Landesamt für Landwirtschaft, Lebensmittelsicherheit und Fischerei Mecklenburg-Vorpommern Post: Postfach 10 20 64 18003 Rostock
Haus: Thierfelderstr. 18 18059 Rostock

Tel. 0381-4035-0

